

Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht Übersicht über die wichtigen Änderungen

I. Einleitung

1. Grund für die Reform

Das liechtensteinische Stiftungsrecht (Art. 552–570 des Personen- und Gesellschaftsrechts [PGR]) existiert seit über 80 Jahren und hat wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg Liechtensteins beigetragen. Es hat sich in den vergangenen Jahren allerdings vermehrt gezeigt, dass wichtige stiftungsrechtliche Fragen gesetzlich nicht genügend klar geregelt sind. Vieles blieb der Klärung durch die Rechtsprechung überlassen, die durch oftmals widersprüchliche Entscheidungen nicht zu vermehrter Rechtssicherheit beitrug. Gerade im Bereich des Stiftungsrechts, in dem Kontinuität eine grosse Rolle spielt, ist ein möglichst hohes Mass an Rechtssicherheit erwünscht.

2. Chronologie

Die Revision des Stiftungsrechts wurde im Jahr 2001 aufgenommen. Obwohl stets Einigkeit herrschte, dass am Grundsatz der Liberalität des Stiftungsrechts festgehalten werden soll, um die Attraktivität der Stiftung nicht nur zu erhalten, sondern auch zu steigern, waren in vielen Einzelfragen kontroverse Meinungen zu verzeichnen. Dies kam auch in den Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht der Regierung aus dem Jahr 2004 zum Ausdruck.

Nach Analyse dieser Stellungnahmen wurde eine Totalrevision des Stiftungsrechts unter Beizug von Stiftungsexperten in Angriff genommen. Um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, hat sich die Regierung in ihren Reformarbeiten auch breit auf die liechtensteinischen Finanzdienstleister abgestützt. Diese wiederum haben ihre Beiträge zum Reformvorhaben in teils enger Abstimmung mit Geschäftspartnern und Kunden eingebracht. Dies hat schliesslich zur Verabschiedung des neuen Gesetzes im liechtensteinischen Parlament im Juni 2008 geführt. Es tritt am 1. April 2009 in Kraft.

II. Die wichtigen Änderungen im Überblick

1. Mehr Übersichtlichkeit

Das neue Recht lehnt sich inhaltlich stark an das bisherige Stiftungsrecht an, ist jedoch völlig neu gegliedert. Es ist im Vergleich zum bestehenden Recht übersichtlicher gestaltet. Insbesondere ergibt sich aus dem neuen Recht klar, welche Bestimmungen auf privatnützige und welche auf gemeinnützige Stiftungen anwendbar sind.

Die bisherigen Art. 553 – 570 PGR werden durch das neue Gesetz aufgehoben, Art. 552 PGR beinhaltet das neue Recht (Art. 552 §§ 1 – 41; im Folgenden ist jeweils nur der § aufgeführt).

Eine wichtige Änderung des neuen Stiftungsrechts betrifft den Wegfall der Verweisungsnorm im bisherigen Art. 552 Abs. 4 PGR, wonach die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Verweis auf Art. 932a §§ 1 ff. PGR) auf Stiftungen entsprechende Anwendung finden, sofern nicht das Stiftungsrecht selbst eine Regelung vorsieht oder dies in den Stiftungsstatuten ausgeschlossen ist. Gewisse Analogieschlüsse mögen auch in Zukunft hilfreich sein.

Der Verweis auf das Treuunternehmen wurde bewusst gestrichen, um ein in sich geschlossenes System des Stiftungsrechts zu schaffen. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, Bestimmungen über das Treuunternehmen analog auf Stiftungen anzuwenden.

2. An die Praxis angepasste Terminologie

Während das bestehende Recht (vgl. z.B. Art. 555 Abs. 2 PGR) das oberste Organ als Stiftungsvorstand bezeichnet, spricht man in der Praxis vom Stiftungsrat. Das neue Recht (§ 24 f.) übernimmt diese Praxis.

Bei der auch weiterhin zulässigen fiduziarischen (treuhänderischen) Stiftungserrichtung bei der der Auftragnehmer die Stiftungserrichtung im eigenen Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers vornimmt, wurde von der Rechtsprechung die Meinung vertreten, dass als Stifter der Auftragnehmer und nicht der Auftraggeber anzusehen ist. Das führte oftmals zu Schwierigkeiten, wenn es darum ging, den Stifterwillen zu ergründen oder wenn Stifterrechte vorbehalten wurden.

Diese Konfliktsituation wurde beseitigt. Das neue Recht stellt in § 4 klar, dass die fiduziarische Stiftungserrichtung zulässig ist und dass in jedem Fall, also auch bei fiduziarischer Stiftungserrichtung, der Auftraggeber selbst der Stifter ist. Gleichwohl muss der Auftraggeber (Stifter) dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (im folgenden Register genannt) gegenüber nicht offen gelegt werden (vgl. dazu nachstehend 3.), weil das Rechtsinstitut der hinterlegten Stiftung beibehalten wurde.

3. Regelung der Hinterlegung mittels Gründungsanzeige

Für privatnützige Stiftungen, somit insbesondere für alle gemeinhin als Familienstiftung bezeichneten Stiftungen, gilt nach wie vor der Grundsatz, dass keine Eintragung im Register zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit notwendig ist. Die Eintragung ist nur für diejenigen privatnützigen Stiftungen vorgeschrieben, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, was nur sehr eingeschränkt zulässig ist, nämlich dann und so weit es die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfordern (vgl. §§ 1 Abs. 2 und 14 Abs. 3).

Während nach bisherigem Recht bei der hinterlegten Stiftung jene Stiftungsurkunden zu hinterlegen waren, die es dem Register ermöglichten, abzuklären, ob eine Stiftung eintragungspflichtig ist, der Stiftungsaufsicht untersteht oder einen gesetzwidrigen oder unsittlichen Zweck verfolgt, gilt es nach dem neuen Recht nur mehr eine Gründungsanzeige, aber keine weiteren Stiftungsdokumente beim Register zu hinterlegen. Die Pflicht zur Hinterlegung der Gründungsanzeige obliegt dem Stiftungsrat, kann aber auch durch den Repräsentanten erfüllt werden. Damit wird einerseits das Register entlastet, andererseits erfolgt die Prüfung der Stiftungsdokumente nunmehr durch Fachleute.

In § 20 Abs. 2 ist aufgelistet, welche Angaben die Gründungsanzeige zu enthalten hat. Es sind dies im Wesentlichen folgende: Name, Sitz, Zweck, Datum der Errichtung der Stiftung; Personalien der Mitglieder des Stiftungsrates; Angaben zum Repräsentanten; Bestätigung, dass die Bezeichnung der Begünstigten oder des Begünstigtenkreises erfolgt ist. Ergibt sich eine Änderung hinsichtlich dieser Angaben, ist eine Änderungsanzeige (§ 20 Abs. 3) beim Register zu hinterlegen.

Es muss die Richtigkeit der Angaben in der Gründungs- bzw. Änderungsanzeige bestätigt werden. Diese Bestätigung ist durch einen liechtensteinischen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR vorzunehmen.

Gestützt auf diese Angaben stellt das Registeramt wie bisher Amtsbestätigungen aus. Diese in der Praxis bewährte Einrichtung wird beibehalten.

In § 21 ist vorgesehen, dass das Register die Richtigkeit von Gründungs- und Änderungsanzeigen überprüfen kann. Dazu kann es von einer Stiftung Auskünfte verlangen und über das Kontrollorgan (vgl. dazu nachstehend 4.4.) oder, wenn es ein solches nicht gibt, über einen beauftragten Dritten, in der Regel wohl einen Revisor, soweit zur Überprüfung erforderlich Einsicht nehmen. Es ist sichergestellt, dass keine Kopien und Abschriften erstellt werden dürfen, es sei denn, dass eine Überprüfung Anhaltspunkte auf Unregelmässigkeiten ergibt.

4. Auskunftsrecht der Begünstigten

Das Informations- und Auskunftsrecht von Begünstigten ist im bestehenden Recht nur rudimentär geregelt. Das hat in den letzten Jahren vermehrt zu Unklarheit sowie zu gerichtlich ausgetragenen Streitigkeiten geführt. Die Rechtsunsicherheit konnte durch die Rechtsprechung indes nicht beseitigt werden, nicht zuletzt weil sich eine einheitliche Praxis nicht herauszubilden vermochte. Die nunmehr klarere gesetzliche Regelung ist daher zu begrüßen.

Beim Auskunftsrecht der Begünstigten galt es, einen Ausgleich zu finden zwischen dem Bedürfnis des Stifters nach Vertraulichkeit und jenem der Begünstigten auf Auskunft und Information. Das legitime Interesse des Stifters, dass die Belange der Stiftung nicht gegenüber sämtlichen Begünstigten, insbesondere Nachbegünstigten offen gelegt werden müssen, darf nicht so weit gehen, dass Begünstigte bei der Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche lediglich auf das Wohlwollen der Stiftungsorgane angewiesen sind.

Das neue Recht hat in den §§ 9 – 12 einen angemessenen Ausgleich gefunden, dies teils im Unterschied zu Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre. Vor Darstellung dieser Regelung soll jedoch die in den §§ 5 – 8 enthaltene Begünstigtendefinition erläutert werden, auf der das Auskunftsrecht basiert.

4.1. Wer ist Begünstigter

Als Begünstigter gilt jede natürliche oder juristische Person, die in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung kommt oder kommen kann, unabhängig davon, ob die Erlangung der Begünstigung mit einer Bedingung, Auflage oder einer sonstigen Einschränkung verknüpft ist.

Es gibt drei Arten von Begünstigten; den Begünstigten mit Rechtsanspruch, den Begünstigten ohne Rechtsanspruch (Ermessensbegünstigter, vgl. Ermessensstiftung bzw. Discretionary Foundation) sowie den Letztbegünstigten. Da mangels Bestimmung eines Letztbegünstigten das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen an das Land fällt (§ 8 Abs. 2), empfiehlt es sich, stets eine Ausfallklausel vorzusehen, d.h. einen Letztbegünstigten zu benennen.

4.2. Auskunftsrecht im Allgemeinen

Das Auskunftsrecht umfasst im Grundsatz (§ 9 Abs. 1 und 2) zweierlei: Erstens hat der Begünstigte Anspruch auf Einsichtnahme in die Statuten, die Beistatuten und allfällige Reglemente; zweitens hat er Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung, wobei er auch Kopien herstellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse, insbesondere das Rechnungswesen persönlich oder durch einen Vertreter prüfen darf.

Das Auskunftsrecht unterliegt einer dreifachen Einschränkung: Erstens steht es dem Begünstigten nur zu, soweit es seine Rechte betrifft. Diese Einschränkung betrifft v.a. Begünstigte von Ermessensstiftungen, die als Begünstigte ohne Rechtsanspruch generell ein weniger weit reichendes Auskunftsrecht besitzen als solche mit Rechtsanspruch. Zweitens darf dieses Recht nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder nicht in einer den Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigten widerstreitenden Weise ausgeübt werden. Und drittens kann das Auskunftsrecht ausnahmsweise auch aus wichtigen Gründen zum Schutz des Begünstigten verweigert werden.

4.3. Einschränkung bei Widerrufsrecht des Stifters

Auch nach dem neuen Recht kann die Errichtung einer Stiftung widerruflich ausgestaltet werden (§ 30). Ist der Stifter bei Ausübung des Widerrufsrechts Letztbegünstigter, d.h. fällt bei Widerruf das Vermögen zurück an den Stifter (was gemäss § 8 Abs. 3 gesetzlich vermutet wird), so steht dem Begünstigten das Auskunftsrecht nicht zu (§ 10). Diese Regelung basiert auf der Überlegung, dass bei vorbehaltenem Widerruf die Foundation Governance (vgl. auch unten III. 3.) beim Stifter verbleibt und es deshalb sachgerecht ist, ihm die entsprechende Überwachung der Stiftungsgebarung zu überlassen.

4.4. Einschränkung bei Einrichtung eines Kontrollorgans

Bis vor einigen Jahren hat die Rechtsprechung bei Streitigkeiten betreffend das Auskunftsrecht von Begünstigten die punktuelle Einschaltung einer Revisionsstelle durch den Stiftungsrat zugelassen. Im neuen Stiftungsrecht wurde die Idee der Revisionsstelle aufgenommen, allerdings nicht durch die Möglichkeit der punktuellen Einschaltung, sondern durch die Bezeichnung eines besonderen Organs, eben des Kontrollorgans, in den Stiftungsdokumenten (§ 11).

Bei Errichtung der Stiftung kann in den Stiftungsdokumenten ein Kontrollorgan eingerichtet werden. Ist dies der Fall, kann ein Begünstigter nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen und deren Richtigkeit durch Einsichtnahme in die Stiftungsdokumente überprüfen. Die Prüfung der Gebarung der Stiftung, insbesondere des Rechnungswesens, ist ihm diesfalls nicht gestattet.

Das Kontrollorgan, das gewisse Unabhängigkeitskriterien erfüllen muss, hat mindestens einmal jährlich die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu prüfen und dem Stiftungsrat zu berichten. Besteht kein Grund zur Beanstandung, genügt eine Bestätigung, dass die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Bei Unregelmässigkeiten hat das Kontrollorgan dem Begünstigten und dem Gericht Mitteilung zu machen. Dieses entscheidet dann über Aufsichts-massnahmen, die auch die Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates umfassen können (vgl. § 35).

Kontrollorgan kann eine Revisionsstelle sein, es kann der Stifter selbst sein oder es können eine oder mehrere genannte natürliche Personen sein, welche über ausreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft verfügen, um ihre Aufgabe erfüllen zu können (§ 11 Abs. 2). Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass vom Stifter verschiedene, aber ihm nahe stehende Personen mit der Kontrolle betraut werden. Die fachlichen Anforderungen an diese Personen wurden absichtlich nicht allzu hoch angesetzt, um dem Stifterwillen möglichst weitgehend entsprechen zu können. Dem Stifter nahe stehende Personen werden bestrebt sein, seinen mit der Errichtung der Stiftung verfolgten Intentionen zum Durchbruch zu verhelfen. Entsprechend werden sie ihre Aufgabe mit Sorgfalt wahrnehmen. Immerhin aber können Begünstigte sowohl von der Stiftung selbst als auch vom Kontrollorgan dessen Berichte herausverlangen (§ 11 Abs. 5).

4.5. Einschränkung bei beaufsichtigten Stiftungen

Begünstigten steht das Auskunftsrecht immer dann nicht zu, wenn die Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde, d.h. dem Register steht (§ 12). Dies ist der Fall bei gemeinnützigen Stiftungen sowie denjenigen privatnützigen Stiftungen, die sich freiwillig der Stiftungsaufsicht unterstellen.

5. Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates

Während das bestehende Recht diesbezüglich keine Regelung vorsieht und sohin der Stiftungsrat auch aus einer einzigen Person bestehen kann, sieht § 24 Abs. 2 vor, dass sich der Stiftungsrat aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzen hat.

Ausserdem ist in § 24 Abs. 3 vorgesehen, dass die Amtszeit eines Stiftungsrates grundsätzlich drei Jahre beträgt, wobei Wiederbestellung zulässig ist. Es kann in den Stiftungsdokumenten jedoch eine andere Amtsdauer, insbesondere auch eine unbeschränkte vorgesehen werden.

6. Rechnungswesen

Das neue Recht sieht in § 26 zur Beseitigung bislang bestehender Unklarheit vor, dass Stiftungen, sofern sie nicht ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben, was zur Folge hat, dass sie den Bestimmungen über die Rechnungslegung (vgl. Art. 1045 ff. PGR) unterliegen, ihrer Struktur entsprechend angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren haben, damit der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können.

Im Titel dieser Bestimmung wird von Rechnungswesen gesprochen, einem im juristischen Sinn untechnischen Ausdruck, woraus sich ergibt, dass der damit gesetzte Standard bei Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben, nicht dem der ordentlichen Buchführung und Rechnungslegung gemäss Art. 1045 ff. PGR zu entsprechen hat. Insbesondere wird damit nicht eine generelle Buchhaltungspflicht statuiert.

7. Gemeinnützige Stiftung

7.1. Kriterium des Überwiegens

§ 2 Abs. 2 des neuen Rechts stellt klar, dass eine gemeinnützige Stiftung nicht nur dann vorliegt, wenn die Tätigkeit der Stiftung rein gemeinnützigen Zwecken zu dienen hat, sondern auch dann, wenn sie überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen hat. Das Überwiegen bemisst sich nach quantitativen Kriterien, also danach, ob der Stiftungsrat verpflichtet ist, mehr Leistungen für privatnützige oder gemeinnützige Zwecke zu erbringen.

Entsprechend sieht § 2 Abs. 3 vor, dass eine privatnützige Stiftung vorliegt, wenn sie nach den Stiftungsdokumenten ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken zu dienen hat. Diese Regelung ist Ausdruck der liberalen Grundhaltung auch des neuen Stiftungsrechts, in dem Stiftungen mit gemischtem Zweck nicht den Bestimmungen über die gemeinnützige Stiftung unterstehen, wenn der Zweck nur schon überwiegend privatnützig ist. Damit ist klargestellt, dass hinsichtlich der gemeinnützigen Komponente einer überwiegend privatnützigen Stiftung nicht die Bestimmungen für die gemeinnützige Stiftung zur Anwendung kommen. Diese Regelung fusst auf der Überlegung, dass bei nebeneinander bestehenden privatnützigen und gemeinnützigen Zwecken über das Auskunftsrecht der Begünstigten auch die ordnungsgemässe Gebarung des Stiftungsrates betreffend den gemeinnützigen Teil kontrolliert wird.

Ein anderer Fall liegt freilich vor, wenn privatnütziger und gemeinnütziger Zweck nicht nebeneinander bestehen, sondern z.B. der gemeinnützige aufgrund des Eintritts eines bestimmten Ereignisses dem privatnützigen nachfolgt. Ab diesem Zeitpunkt handelt es sich um eine gemeinnützige Stiftung und es sind die entsprechenden Bestimmungen anwendbar.

7.2. Definition der Gemeinnützigkeit

Was gemeinnützig heisst, ist neu in Art. 107 Abs. 4a PGR definiert. Unter gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken sind solche zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

Die kirchliche Stiftung wird nicht mehr gesondert erwähnt, sie wird vom Begriff der gemeinnützigen Stiftung mitumfasst.

7.3. Eintragungspflicht

Im Unterschied zum bestehenden Recht müssen gemeinnützige Stiftungen gemäss § 14 Abs. 4 ausnahmslos im Register eingetragen werden. Erst mit der Eintragung erlangt sie Rechtspersönlichkeit.

7.4. Grundsatz der Revisionsstellenpflicht

Ebenfalls im Unterschied zu bisher besteht neu für gemeinnützige Stiftungen der Grundsatz der Revisionsstellenpflicht (§ 27 Abs. 1). Die Bestellung der Revisionsstelle erfolgt durch das Gericht, wobei dem Stifter oder, wenn dieser von seinem Recht nicht Gebrauch macht, dem Stiftungsrat das Vorschlagsrecht zukommt.

Es besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht, wenn die Stiftung nur geringes Vermögen verwaltet oder dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint (§ 27 Abs. 5). Betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht hat die Regierung Verordnungskompetenz. Die Entscheidung über die Befreiung selbst hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als Stiftungsaufsichtsbehörde zu treffen.

Der Begriff des geringen Vermögens wurde im Gesetzgebungsprozess nicht konkretisiert. Als Beurteilungskriterium soll aber das Verhältnis der Revisionsstellenkosten zum Stiftungsvermögen dienen. Der Aufwand sollte keine unverhältnismässige finanzielle Belastung für die Stiftung darstellen.

Es bleibt abzuwarten, in welchen Fällen sonst eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht für zweckmässig gehalten wird. Hingewiesen wurde seitens der Regierung bislang lediglich darauf, dass anstelle der Kontrolle durch eine Revisionsstelle auch andere Kontrolleinrichtungen treten können, die ein vergleichbares Mass an Richtigkeitsgewähr bieten. Gedacht werden könnte aber etwa auch an Fälle, in denen gemeinnützige Institutionen als Begünstigte bestimmt bezeichnet sind, weil sie über das Auskunftsrecht gemäss §§ 9 ff. selbst für die Einhaltung der ordnungsgemässen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sorgen könnten.

Unverändert hält das neue Recht am Prinzip der Missbrauchsaufsicht fest. Von der Einführung einer laufenden Aufsicht (prudentielle Aufsicht) wurde abgesehen.

III. Anwendungsbereich des neuen Rechts

1. Grundsatz der Anwendung auf neue Stiftungen

Der Anwendungsbereich des neuen Rechts ist in Art. 1 Übergangsbestimmungen (Übb.) geregelt. Es wird der Grundsatz statuiert, dass das neue Stiftungsrecht nur für neue Stiftungen gilt, also nur für ab dem 1. April 2009 errichtete. Das neue Stiftungsrecht zwingt also die alten Stiftungen nicht, sich innerhalb einer bestimmten Frist an die neue Rechtslage anzupassen.

Dieser Grundsatz ist jedoch in zweierlei Hinsicht eingeschränkt, nämlich zum einen betreffend die Beziehung der Stiftung zum Register und zum anderen betreffend die «Foundation Governance», wie es die Regierung nennt.

2. Änderungsanzeige

Betreffend die Rechtsbeziehung zwischen der Stiftung und dem Register ist in Art. 1 Abs. 2 und 3 Übb. ein gleitender Übergang vorgesehen. Kommt es zur Änderung einer Tatsache, die gemäss § 20 Abs. 3 (Änderungsanzeige) dem Register anzuzeigen ist, ist eine Anzeige mit dem Inhalt der Gründungsanzeige (§ 20 Abs. 2) zu erstatten. Diese hat insbesondere zu enthalten: Name, Sitz, Zweck, Datum der Errichtung der Stiftung; Personalien der Mitglieder des Stiftungsrates; Angaben zum Repräsentanten; Bestätigung, dass die Bezeichnung der Begünstigten oder des Begünstigtenkreises erfolgt ist.

Für bestehende Stiftungen vorteilhaft ist, dass bei Einreichung einer solchen Änderungsanzeige vom Register die Herausgabe der hinterlegten Stiftungsdokumente gefordert werden kann.

Seite 7

3. Foundation Governance

Art. 1 Abs. 4 Übb. listet diejenigen Bestimmungen des neuen Rechts auf, die auch auf bestehende Stiftungen anzuwenden sind. Die Regierung fasst diese Bestimmungen unter dem Begriff der «Foundation Governance» zusammen.

3.1. Privatnützige Stiftungen: Auskunftsrecht

Für privatnützige Stiftungen bedeutet dies insbesondere, dass die Bestimmungen über das Auskunftsrecht (§§ 5 – 12) auch auf allen bestehenden Stiftungen Anwendung finden. Damit wird die Rechtssicherheit für den Bereich der so wichtigen Beziehung zwischen der Stiftung und den Stiftungsbegünstigten wesentlich erhöht.

Dies ist auch insofern vorteilhaft, als Art. 1 Abs. 4 Übb. auch bei bestehenden Stiftungen die (nachträgliche) Einrichtung eines Kontrollorgans ausdrücklich vorsieht, wodurch die Gebarung der Stiftung einer Prüfung unterstellt ist, gleichzeitig aber das direkte Auskunftsrecht der Begünstigten eingeschränkt wird. Das Recht zur Bestellung eines Kontrollorgans steht dem Stifter zu, wobei die Ausübung dieses Rechts gegenüber der Stiftung auch durch den Treuhänder erfolgen kann, wenn die Stiftung treuhänderisch errichtet wurde. Ist der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig, kann das Kontrollorgan durch den Stiftungsrat eingerichtet werden. Dies hat bis zum 30. September 2009 zu erfolgen.

3.2. Gemeinnützige Stiftungen: Eintragungs- und Revisionsstellenpflicht

Im Hinblick auf die gemeinnützigen Stiftungen bedeutet «Foundation Governance», dass alle bestehenden gemeinnützigen Stiftungen bis zum 30. September 2009 im Register eingetragen und dem Register als Stiftungsaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen. Für all diese Stiftungen erfolgt sodann die Bestellung einer Revisionsstelle, sofern kein Ausnahmefall vorliegt (vgl. § 27 Abs. 5 und vorstehend II. 7.4.).

Vaduz, im Oktober 2008

Marxer & Partner
Rechtsanwälte